

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Grob Aircraft SE

1. Geltungsbereich

- 1.1. Folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Grob Aircraft SE (im Folgenden: „Grob“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Grob beim Kauf von Waren (im Folgenden: „Lieferungen“) sowie bei der Ausführung von Arbeiten insbesondere an Luftfahrtgeräten und deren Komponenten (im Folgenden: „Serviceleistungen“).
- 1.2. Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle unter den zivilrechtlichen Unternehmerbegriff fallenden Rechtssubjekte, sowie sämtliche nationale und internationale juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden integraler Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht bindend für Grob, selbst dann nicht, wenn Grob deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Die Durchführung von Lieferungen und Serviceleistungen sowie die Entgegennahme von Zahlungen begründen ebenfalls keine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

2. Vertrag

- 2.1. Im Falle von Lieferungen über noch zu beschaffende Gegenstände, übernimmt Grob kein Beschaffungsrisiko, sofern nicht im Einzelfall schriftlich anderes vereinbart worden ist.
- 2.2. Nimmt der Kunde eine Serviceleistung von Grob in Anspruch, so umfasst dies auch die Ermächtigung, dass Grob Probeflüge, Motorprobelaufe oder sonstige zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes notwendigen Maßnahmen ergreifen kann.
- 2.3. Grob ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis auch durch ein anderes geeignetes Unternehmen im In- oder Ausland durchführen zu lassen.
- 2.4. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Gegenstandes, an dem eine Serviceleistung durchgeführt wird, so ist er verpflichtet, Grob den Eigentümer zu nennen und auf Anforderung, von Grob dessen Genehmigung für die Erteilung des Auftrages beizubringen. Bis dahin stehen Grob die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte zu.
- 2.5. Der Kunde ist verpflichtet, Teilleistungen zu akzeptieren. Dies gilt nicht, wenn die Durchführung von Teilleistungen den Kunden in unzumutbarer Weise beeinträchtigen oder den Vertragszweck gefährden.

3. Exklusivität und Vorkaufsrecht

- 3.1. Jegliche Verwendung von gelieferten Waren in nicht zertifizierten Flugzeugen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch Grob.

3.2. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so verpflichtet sich dieser, Grob an allen von ihm unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erworbenen Waren ein zeitlich unbefristetes Vorkaufsrecht einzuräumen.

3.3. Hat der Kunde mit einem Dritten einen Vertrag über Waren, an denen Grob ein Vorkaufsrecht zusteht, geschlossen, so ist er verpflichtet Grob den Inhalt dieses Vertrages unverzüglich mitzuteilen. Grob ist berechtigt das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung auszuüben.

3.4. Unterlässt der Kunde entgegen dieser Bestimmungen die Anzeige des Vorkaufsfalles, so ist der Kunde Grob zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 5 % des Nettokaufpreises verpflichtet. Das Recht auf Schadenersatz in einem solchen Fall bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Kosten

- 4.1. Ein Kostenvoranschlag ist grundsätzlich unverbindlich. Er ist nur dann verbindlich, wenn er von Grob schriftlich abgegeben und als ausdrücklich verbindlich bezeichnet wurde. Kostenvoranschläge sind zeitlich auf drei (3) Monate befristet.
- 4.2. Erbringt Grob Serviceleistungen außerhalb des Betriebssitzes in Tussenhausen- Mattsies, so kann ein angemessenes zusätzliches Entgelt erhoben werden. Ist der Kunde Unternehmer, so verpflichtet er sich ferner zur Übernahme der Reisekosten von Grob.

5. Preise und Zahlungen

- 5.1. Sämtliche Lieferungen und Serviceleistungen erfolgen, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, FCA, INCOTERMS 2010 (Betriebssitz von Grob, Tussenhausen-Mattsies, Deutschland).
- 5.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erbracht, wenn diese auf dem auf der Rechnung angegebenen Geschäftskonto von Grob eingegangen ist. Abweichendes bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit Grob.
- 5.3. Die Aufrechnung gegen eine Forderung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unsererseits nicht bestritten wird. Dies gilt nicht für Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur aufrechenbaren Forderung stehen.

5.4. Der Mindestauftragswert für Lieferungen und Serviceleistungen beträgt 250,00 € netto.

6. Lieferungen und Ausfuhrkontrolle

- 6.1. Liefertermine sind individuell in Textform zu vereinbaren.
- 6.2. Erhöht sich die Menge der bestellten Waren gegenüber der ursprünglich erteilten Bestellung,

so verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise.

6.3. Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung, Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

6.4. Im Falle einer einvernehmlichen Bestelländerung berechnet Grob eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des geänderten Nettowarenwertes.

7. Abnahme

7.1. Im Falle von Serviceleistungen ist der Kunde verpflichtet nach Aufforderung durch Grob die Abnahme durchzuführen. Die Abnahme erfolgt am Betriebssitz von Grob in Tussenhausen-Mattsies.

7.2. Der Kunde kommt mit der Abnahme des Auftragsgegenstandes in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei (2) Wochen, nach Aufforderung durch Grob, den Auftragsgegenstand abnimmt.

7.3. Der Schadenersatz im Falle nicht erfolgter Abnahme durch den Kunden beläuft sich auf 15 % des Nettoauftragswertes, sofern der Kunde nicht einen geringeren oder Grob einen höheren Schaden nachweist.

8. Gewährleistung

8.1. Bei einem Verbrauchsgüterkauf beträgt die Gewährleistungsfrist für Lieferungen von Grob maximal zwei (2) Jahre und bei gebrauchten Sachen ein (1) Jahr. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist.

8.2. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist ab Übergabe des Vertragsgegenstandes bzw. Abnahme der Serviceleistung schriftlich bei Grob geltend zu machen.

8.3. Im Falle von Rechtsgeschäften mit Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Serviceleistungen ein (1) Jahr. Bei Lieferung von gebrauchten Sachen ist eine Gewährleistungshaftung ausgeschlossen.

8.4. Ist der Kunde Unternehmer, so hat er die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, Grob innerhalb von fünf (5) Tagen schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher

Mangel, so muss die Anzeige innerhalb von fünf (5) Tagen nach Entdeckung schriftlich erfolgen, ansonsten gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

8.5. Mängelbeseitigung und Nachbesserungsarbeiten werden von Grob grundsätzlich am Betriebssitz in Tussenhausen-Mattsies durchgeführt. Grob behält sich jedoch das Recht vor, in Ausnahmefällen eine Mängelbeseitigung an einem anderen Ort durchzuführen.

9. Haftung

9.1. Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für arglistiges Verschweigen eines Mangels und für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet Grob im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.

9.2. Grob haftet für einfache Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Grob begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für Grob vorhersehbaren Schadens.

9.3. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche jeglicher Art einschließlich für Folgeschäden sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht von Grob durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde.

9.4. Grob haftet nicht für den zusätzlichen Inhalt von Luftfahrtgegenständen, soweit diese Grob nicht besonders zur Verwahrung übergeben wurden.

9.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in vollem Umfang für Grobs Organe, Arbeitnehmer, gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, deren sich Grob zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung bedient.

10. Versicherung

Grob wird die vom Kunden übergebenen Auftragsgegenstände nicht zusätzlich versichern. Das Risiko des Versicherungsschutzes des Auftragsgegenstandes während der Serviceleistung trägt der Kunde.

11. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

11.1. An allen Liefergegenständen, Zubehör-, Austausch- sowie Ersatzteilen bzw. -geräten behält sich Grob das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der Kaufpreis- bzw. Werklohnforderung vor.

11.2. Soweit von Grob gelieferte oder überlassene Gegenstände die unter Eigentumsvorbehalt stehen vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt Grob als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen

- Gegenständen erwirbt Grob Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Kunden als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Grob anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Kunde das Miteigentum für Grob unentgeltlich verwahrt.
- 11.3. Die durch Grob ersetzten Teile des Kunden werden, Eigentum von Grob.
- 11.4. Der Kunde erhält die Liefergegenstände, Zubehör-, Austausch- sowie Ersatzteile bzw. -geräte während der Dauer von Grobs Eigentumsvorbehalt in einwandfreiem Zustand und ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwaige Reparaturen durchführen zu lassen, sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern. Grob ist zu jeder Zeit zur Sichtung der Vorbehaltsgegenstände berechtigt. Der Kunde ist ferner verpflichtet, Grob umgehend bei Verschlechterung, Untergang oder Verlust des Gegenstands zu informieren. Das Recht in einem solchen Ereignis Schadenersatz zu fordern bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.5. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nicht berechtigt.
- 11.6. Gegen sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sowie sonstiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung steht Grob ein Zurückbehaltungsrecht sowie über das gesetzliche Pfandrecht hinausgehend ein vertragliches Pfandrecht an den an Grob zur Erfüllung des Vertrages übergebenen Gegenständen zu.
- 11.7. Ferner steht Grob das Recht zu, wegen fälliger Forderungen die Verwertung des Auftrags-
- gegenstandes zu betreiben, insbesondere diesen freihändig zu verkaufen, falls Grob dies dem Kunden vorher unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich mitgeteilt hat. Bei Verbraucherverträgen steht Grob dieses Recht nur zu, wenn der Kunde mit mindestens zwei (2) Zahlungsraten im Verzug ist.
- 11.8. Kommt der Kunde seinen Zahlungs- oder sonstigen sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, so wird die Restschuld, auch entgegen anderweitiger Vereinbarungen, sofort fällig.
- 12. Nebenbestimmungen**
- 12.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Grob gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Bestimmungen hinsichtlich des Kollisionsrechts.
- 12.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 12.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 12.4. Als Erfüllungsort wird Tussenhausen-Mattsies vereinbart. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden Ansprüche Memmingen. Grob ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen besonderen oder allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Tussenhausen-Mattsies im Dezember 2017
Der Vorstand